

Vereinbarung
über die Sofort-Auszahlung der Kassenanteile
für prothetische und parodontologische Leistungen

zwischen

der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg KdÖR

und

dem Mitglied Zahnarzt/Zahnärztin

Präambel:

Die Deutsche Apotheker- und Ärztekasse (im Folgenden APO-Bank genannt) ermöglicht den Mitgliedern der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg (im Folgenden KZV) die Vorfinanzierung der Kassenanteile für prothetische und parodontologische Leistungen.

Zu diesem Zweck ist zwischen der APO-Bank und der KZV ein Kooperationsvertrag abgeschlossen worden, der Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung ist.

1. Die Unterzeichnenden vereinbaren die Vorfinanzierung der bei der KZV zur Abrechnung eingereichten prothetischen und parodontologischen Behandlungsfälle durch die APO-Bank.

Die Vertragsannahme durch die KZV ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn

- der KZV Honorarpfändungen vorliegen,
- Insolvenzverfahren eröffnet oder anhängig sind (bis zur Restschuldbefreiung)
- ein Insolvenzverfahren eingestellt wird

2. Durch die Unterzeichnung dieser Vereinbarung verpflichtet sich die KZV dafür Sorge zu tragen, dass bei vollständiger Einreichung der ZE- und PAR-Abrechnung an einem Arbeitstag bis 10:00 Uhr die Überweisung am darauf folgenden Arbeitstag erfolgt.
3. Die KZV ist berechtigt, die von den Kassen ausbezahlten Honorare mit der Forderung der APO-Bank zu verrechnen.

Wird eine Überzahlung festgestellt, ist die KZV befugt, eine Aufrechnung mit den bei der KZV geltend gemachten Honorarforderungen aus allen Leistungsarten vorzunehmen.

4. ZE- und PAR-Abrechnungen zur Vorfinanzierung sind vollständig mit einem gesondert von der KZV zur Verfügung gestellten, weißem (für ZE) bzw. braunem (für PAR) Zusammenstellungsformular einzureichen.
5. Die Parteien dieses Vertrages vereinbaren für die zur Verfügungsstellung der Vorfinanzierungsmittel und für den entstehenden Verwaltungsaufwand der KZV ein Entgelt i. H. v. bis auf weiteres 1,5 % der jeweiligen Vorfinanzierungssummen.
6. Die APO-Bank finanziert die ihr von der KZV mitgeteilten Kassenanteile für ZE- und PAR-Abrechnungen zu 100 % vor (= Vorfinanzierungssumme).

Diese Vorfinanzierungssumme wird für die Vorfinanzierung um 1,5 % gekürzt.

Die APO-Bank zahlt bis auf weiteres 98,50 % aus.

7. Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.04.2007 und ist für beide Parteien jederzeit zum Ablauf eines Quartals mit Monatsfrist kündbar. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Die KZV steht das Recht zur fristlosen Kündigung zu, wenn die Honorarforderungen durch Gläubiger des/der Zahnarztes/Zahnärztin gepfändet werden und/oder ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder anhängig ist. Gleiches gilt im Falle der rechtsmissbräuchlichen Nutzung des Vertrages.

Kassenzahnärztliche Vereinigung
Land Brandenburg

Zahnarzt/Zahnärztin

Potsdam,

Datum/Unterschrift

Ort/Datum/Unterschrift/Abrechnungstempel